

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteilt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Verwendung Jahresüberschuss 2020 der Sparkasse HagenHerdecke / Entlastung der Organe der Sparkasse

Beratungsfolge:

24.06.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke entsandten Vertreter an,

1. den Jahresabschluss der Sparkasse HagenHerdecke zur Kenntnis zu nehmen,
2. der Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Sparkasse HagenHerdecke wie vorgeschlagen zuzustimmen,
3. die Organe der Sparkasse HagenHerdecke nach § 8 Abs. 2 f Sparkassengesetz zu entlasten und
4. das Ergebnis der Beratung und zur Einhaltung des Corporate Governance Kodexes zur Kenntnis zu nehmen.

1.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Ergänzend zur Vorlage 0629/2021 wird als Anlage das Ergebnis der jährlichen Überprüfung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW nachgereicht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Der Bruttoanteil der Sparkassenausschüttung aus dem Jahresergebnis 2020 an die Stadt Hagen beträgt 4.069.624 €. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer und des Soli (644.018 €) verbleibt eine Nettoausschüttung i. H. v. 3.425.606 € (Plan 5.500.000 €). Die Ausschüttung aus dem Jahresergebnis 2020 ist für den 31.08.2021 vorgesehen.

Der Netto-Anteil der Stadt Hagen an der Sparkassenausschüttung aus dem Jahresergebnis 2020 liegt Coronabedingt mit 3.425.606 € deutlich unter dem im städtischen Haushalt veranschlagten Planwert von 5.500.000 €.

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5731	Bezeichnung:	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
Produkt:	1573142	Bezeichnung:	Abwicklung der Sparkasse
Kostenart:	465100	Bezeichnung:	Gewinnanteile verb. Untern. Beteiligungen
Kostenart	544900		Sonstige Steuern

	Kostenart	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)	465100	-4.069.624 €	€	€	€
Aufwand (+)	544900	644.018 €	€	€	€
Eigenanteil		-3.425.606 €	€	€	€

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen folgende ertragsteuerliche Auswirkungen:

Kapitalertragssteuerpflichtig (15,825 %).

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Christoph Gerbersmann
Ersten Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Amt/Eigenbetrieb:

VB2/S-BC

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

VB2/S-BC

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Vorlage

Erörterung der Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (VR2021_0036)

Status	Abgeschlossen
Beschlussdatum	21.06.2021
Erstelldatum	06.05.2021
Sitzung	Verwaltungsratssitzung am 08.06.2021
Ersteller	Gothen, Michael (Bereichsleitung V-Sekretariat Steuerung)
Verantwortlich	Gothen, Michael (Bereichsleitung V-Sekretariat Steuerung)
Prozess	Sitzung
Vorlagentyp	6. Verwaltungsratsbeschluss
Bezug	-

ZUSAMMENFASSUNG

1. Situation

Der Verwaltungsrat der ehemaligen Sparkasse Hagen hat in seinen Sitzungen am 22. Juli 2011 und 20. April 2016 beschlossen, den „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“ im Wege der Selbstbindung zu akzeptieren und anzuwenden.

Verwaltungsrat und Vorstand werden sich gemeinsam 1 x jährlich über die Einhaltung des Kodex beraten und Abweichungen erläutern. Die Ergebnispräsentation dieser Beratung soll gegenüber der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Zuge der dortigen Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses erfolgen. Der mit Beschluss vom 20. April 2016 akzeptierte Corporate Governance Kodex ist als Anlage beigefügt.

2. Abweichungen

Die in Ziffer 3.7.5 aufgeführten Regelungen zu Nebentätigkeiten gehen über die Vereinbarungen in den geltenden Dienstverträgen hinaus. Der Vorstand hat deshalb in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22. Juli 2011 erklärt, wie in Ziffer 3.7.5 des Corporate Governance Kodex vorgesehen, alle Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zu übernehmen.

Darüber hinaus hat der Vorstand in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22. Juli 2011 erklärt, dass er 1 x jährlich anlässlich der Überprüfung des Corporate Governance Kodex über die aktuell übernommenen Ämter informiert. Aufstellungen über die aktuell durch die Vorstandsmitglieder übernommenen Ämter sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die Verträge der Vorstandsmitglieder entsprechen den zum jeweiligen Zeitpunkt der ersten Anstellung geltenden Verbandsempfehlungen.

Abweichend zu Ziffer 3.6 des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen haben der Vorsitzende des Vorstandes Frank Walter und die Vorstandsmitglieder keine Pensionsansprüche. Stattdessen werden Herrn Walter und Herrn Mohrherr zusätzlich zu ihren Gehältern Beiträge zur Unterstützungskasse sowie vom Arbeitgeber übernommene Umlagen zur

Zusatzversorgungskasse gezahlt. Für das Vorstandsmitglied Martin Schulte werden von der Sparkasse Beiträge zur kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe entrichtet. Des Weiteren liegt die Vergütung der Vorstandsmitglieder zwei Stufen unter der möglichen Einstufung, die sich nach der Empfehlung des westfälisch-lippischen Sparkassenverbandes (SVWL) ergeben würde.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des Verwaltungsrates gebeten, in Vorbereitung auf die Sitzung zu überprüfen, inwieweit der „Corporate Governance Kodex für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“ eingehalten wird. Falls Abweichungen festgestellt werden, sind diese in der Sitzung vorzutragen und zu Protokoll zu nehmen.

BESCHLUSS

Beschlusstext

1. Verwaltungsrat und Vorstand stellen nach gemeinsamer Erörterung fest, dass die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen bis auf die unter Ziffer 2 erläuterten Abweichungen eingehalten werden. Weitere Abweichungen wurden im Rahmen der Erörterung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat nicht festgestellt.
2. Verwaltungsrat und Vorstand bitten die Verbandsvorsteherin des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke, der Verbandsversammlung im Zuge der dortigen Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses, das Ergebnis der Erörterung zur Kenntnis zu geben.

Auflagen

SITZUNGSGESETZLICHE INFORMATIONEN

Protokolleintrag Herr Klepper erläutert die Vorlage, die einstimmig wie vorgeschlagen beschlossen wird.

Sitzung Verwaltungsratssitzung

Am 08.06.2021

Status der Sitzung Abgeschlossen

Ergebnis Beschlossen

Anwesende Entscheider Dr. Katja Strauss-Köster (Hauptverwaltungsbeamtin Herdecke)
Heinz Rohleder (Sachkundiges Mitglied)
Thomas Walter (Sachkundiges Mitglied)
Jörg Klepper (Vorsitzender des Verwaltungsrates)
Matthias Sondermann (Dienstkraft)
Michael Gronwald (Sachkundiges Mitglied)
Claus Rudel (Sachkundiges Mitglied / Vorsitzender Risikoausschuss)
Sabrina von Bargen (Dienstkraft)
Carsten von Bargen (Dienstkraft)
Dr. Nadja Büteführ (Sachkundiges Mitglied)
Lisa-Kristin Oheim (Sachkundiges Mitglied)
Rüdiger Hentschel (Sachkundiges Mitglied)
Jörg Fritzsche (Sachkundiges Mitglied)

Britta Brüggemann (Dienstkraft)
Uwe Goldschmidt (Dienstkraft)
Erik O. Schulz (Sachkundiges Mitglied)
Dietmar Thieser (Sachkundiges Mitglied)
Peter Gerigk (Sachkundiges Mitglied)
Elmar Voßwinkel (Dienstkraft)

ENTSCHEIDER

Heinz Rohleder

Sachkundiges Mitglied

Thomas Walter

Sachkundiges Mitglied

Jörg Klepper

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Matthias Sondermann

Dienstkraft

Michael Gronwald

Sachkundiges Mitglied

Claus Rudel

Sachkundiges Mitglied / Vorsitzender Risikoausschuss

Sabrina von Bargent

Dienstkraft

Carsten von Bargent

Dienstkraft

Dr. Nadja Büteführ

Sachkundiges Mitglied

Lisa-Kristin Oheim

Sachkundiges Mitglied

Rüdiger Hentschel

Sachkundiges Mitglied

Jörg Fritzsche

Sachkundiges Mitglied

Britta Brüggemann

Dienstkraft

Uwe Goldschmidt

Dienstkraft

Erik O. Schulz

Sachkundiges Mitglied

Dietmar Thieser

Sachkundiges Mitglied

Peter Gerigk

Sachkundiges Mitglied

Elmar Voßwinkel

Dienstkraft

SACHVERHALT

-

BETEILIGUNG, EINBINDUNG UND VOTUM

Verantwortlich  Zugestimmt 28.05.2021

Mohrherr, Frank (Vorstandsmitglied)

Verantwortlich  Zugestimmt 31.05.2021

Schulte, Martin (Vorstandsmitglied)

Verantwortlich  Zugestimmt 28.05.2021

Walter, Frank (Vorstandsvorsitzender)

AUFGABEN

Keine Daten erfasst.

ANLAGEN

Anlage 1 : Anlage Corporate Governance Kodex

Anlage 2 : Ämterliste Frank Walter

Anlage 3 : Ämterliste Martin Schulte

Anlage 4 : Ämterliste Frank Mohrherr

**Corporate Governance - Kodex
für Sparkassen in NRW**

1. **Präambel**
2. **Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat - Gemeinsame Bestimmungen**
3. **Vorstand**
4. **Verwaltungsrat**
5. **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

1. Präambel

Der vorliegende Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ("Kodex") enthält auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen, einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Grundsätze des Kodex sind geleitet von den Zielen der Verantwortung der Organe der Sparkassen für die Sparkasse und der Sicherstellung von Transparenz und Kontrolle.

Der Kodex beschreibt die Verpflichtung von Vorstand und Verwaltungsrat, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Bestand und die weitere Entwicklung der Sparkasse und eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen sieht zwei Organe vor:

Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Der Vorsitzende des Vorstands regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands gemäß der Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen gewählt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der für alle Kreditinstitute in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen und vermittelt auf dieser Basis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund gesetzlicher Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Vorstand und Verwaltungsrat sollen gemeinsam jährlich über die Einhaltung der Empfehlungen dieses Kodex berichten und ggf. Abweichungen erläutern.

**2. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat –
Gemeinsame Bestimmungen**

- 2.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Sparkasse eng zusammen.
- 2.2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Der Vorstand bestimmt die Geschäfts- und Risikostrategie der Sparkasse und erörtert sie in regelmäßigen Abständen mit dem Verwaltungsrat.
- 2.3 Auf Verlangen des Verwaltungsrats sowie aus sonstigem wichtigem Anlass berichtet der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse.
- 2.4 Für Geschäfte mit Zustimmungsvorbehalt gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei sonstigen Geschäften von grundlegender Bedeutung soll der Vorstand diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnis geben. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Sparkasse führen können. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte lässt die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands unberührt.
- 2.5 Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.
- 2.6 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für die Sparkasse relevanten Fragen der Planung (auch Budgetplanung), der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er unterrichtet über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen. Der Versand von Unterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen.
- 2.7 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder sind kraft Gesetzes zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- 2.8 Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzt ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und

gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. ein Verwaltungsratsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers, gelten für deren Haftung die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu aufgestellten Grundsätze. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Sparkasse zu handeln.

- 2.9 Wer als Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats annehmen muss, von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.
- 2.10 Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines ehemaligen Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse sind vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit zu unterlassen.
- 2.11 Gemäß dem Sparkassengesetz wirkt der Träger der Sparkasse darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.

3. Vorstand

- 3.1 Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Sparkasse, erörtert sie mit dem Verwaltungsrat und sorgt für ihre Umsetzung.
- 3.2 Innere Angelegenheiten des Vorstands werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die der Verwaltungsrat erlässt.

- 3.3 Unternehmerische Entscheidungen sind langfristig an der Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse auszurichten.
- 3.4 Der Vorstand hat für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der sparkasseninternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin (Compliance).
- 3.5 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling in der Sparkasse.
- 3.6 Vergütung

3.6.1 Der Verwaltungsrat bzw. ein von ihm gebildeter Hauptausschuss entscheidet über die Anstellung (einschließlich Vergütung) der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

3.6.2 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden die Aufgaben und die persönliche Leistung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur im Kreditgewerbe.

3.6.3 Die Vergütung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands umfasst monetäre Vergütungsbestandteile sowie Nebenleistungen, die von der Sparkasse erbracht werden.

- 3.7 Interessenkonflikte

3.7.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dies gilt nicht für Tätigkeiten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

3.7.2 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 3.7.3 Die Vorstandsmitglieder sind den Interessen der Sparkasse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.
- 3.7.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Sparkasse einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- 3.7.5 Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

4. Verwaltungsrat

- 4.1 Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Er wirkt nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen an Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Sparkasse mit.
- 4.2 Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt für sie eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus zu prüfen, ob die nach dem Kreditwesengesetz bzw. der Institutsvergütungsverordnung vorgesehenen Ausschüsse zu bilden sind. Unabhängig davon, ob diese Ausschüsse gebildet werden müssen, nimmt der Verwaltungsrat oder ein gebildeter Ausschuss die Aufgaben im erforderlichen Umfang wahr.
- 4.3 Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein, leitet die Sitzungen und nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben wahr.

- 4.4 Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das vorsitzende Mitglied des Vorstands informiert. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.
- 4.5 Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Kreditwesengesetzes bestellt und angestellt sowie ggf. abberufen. Der Verwaltungsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Anstellung einem Hauptausschuss übertragen, der die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung abschließend behandelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist in § 19 Absatz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen festgelegt. Bei der Bestellung und Anstellung wird der Verwaltungsrat die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes beachten.
- 4.6 Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.
- 4.7 Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse werden.
- 4.8 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dabei beachtet es auch die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zu Mandatsbeschränkungen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Verwaltungsrats vermerkt werden.

4.9 Interessenkonflikte

- 4.9.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Interesse der Sparkasse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.
 - 4.9.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen.
 - 4.9.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds stehen der Ausübung des Mandats entgegen.
 - 4.9.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
 - 4.9.5 Eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist in § 13 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmt. Ein Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit ergibt sich unter den in § 21 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmten Voraussetzungen.
- 4.10 Jedes Verwaltungsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Corporate Governance erfüllen kann. Die Sparkasse ermöglicht die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 5.1 Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- 5.2 Hinsichtlich der Erfassung der Beziehungen und Geschäftsvorfälle zwischen Sparkasse und nahe stehenden Personen beachtet der Vorstand die diesbezüglichen Regelungen des Prüfungsstandards "Beziehungen zu nahestehenden Personen im

Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 255) und berichtet nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über diese Geschäfte im Jahresabschluss.

- 5.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft, wobei die gesetzlichen und berufsrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer in Deutschland zur Anwendung gelangen.
- 5.4 Die Sparkasse veröffentlicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Aufstellung der Unternehmen, von denen sie oder eine für Rechnung der Sparkasse handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt. Es werden dabei angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Darüber hinaus gibt die Sparkasse im Jahresabschluss alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) an, die vom Vorstand oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden und Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.
- 5.5 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Ämter von Herrn Walter

Organisation / Verein	Position / Amt	Amts- periode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
Sparkassenstiftung für Hagen	Kuratoriumsmitglied	5 Jahre	11/09	Sekretariat -111-
Regionaler Sparkassen-Wertpapierausschuss Mitte I der Deka	Mitglied	3 Jahre	01/10	Sekretariat
Gesellschaft der Freunde der FernUni e.V.	Vorsitzender des Vorstandes	3 Jahre	03/12	Sekretariat
Kundenbeirat der neue leben Lebensvers. AG	Mitglied	3 Jahre	05/11	Sekretariat
Vollversammlung der SIHK zu Hagen	Mitglied	6 Jahre	09/13	Sekretariat -111-
GWG Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat
Wohnstätten Immobilien GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat
Wohnstätten Betreuungs- und Verwaltungs- GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	3 Jahre	02/17	Sekretariat

Ämter von Herrn Walter

„Ein Haus für Kinder“ –Stiftungskuratorium	Kuratoriumsmitglied		01/16	Sekretariat
Fachausschuss Organisation / Prozesse des SVWL	Mitglied bis 12/2020 stv. Vorsitzender ab 01/2021	4 Jahre	02/18	Sekretariat
Unfallkasse NRW	Arbeitgebervertreter	6 Jahre	06/18	Sekretariat
Bezirkstarbeitsgemeinschaft Ruhrgebiet	Stv. vorsitzendes Mitglied	5 Jahre	01/21	Sekretariat
Obleute-Ausschuss des SVWL	stv. Obmann	5 Jahre	01/21	Sekretariat
DSGV Fachausschuss Personal	Mitglied	3 Jahre	01/21	Sekretariat
Verbundbeirat Helaba	Stv. Mitglied	4 Jahre	01/21	Sekretariat

Verteiler:

- Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Vorstandssekretariat
- Herr Gothen **wg. Prüfung der Anzeigepflicht**
- Herr Schleifenzbaum

Ämter von Herrn Schulte

Stand: 07.06.2021

Organisation/Verein	Position/Amt	Amtspériode	im Amt seit:	Unterlagen bzw. Betreuung
HagenAgentur GmbH Hagen	stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung	5 Jahre	01/21	-111-
Stiftungskuratorium	Mitglied	4 Jahre	01/21	-111-

Verteiler:

Vorstand
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -
Vorstandssekretariat
Herr Gothen wg. Prüfung der Anzeigenpflicht
Herr Schleifenbaum

Ämter von Herrn Mohrherr

07.05.2021

Verteiler:

Vorstand

Vorsitzender des Verwaltungsrates -

Vorstandssekretariat

Herr Gothen wg. Prüfung der Anzeigenpflicht

Herr Schleifenbaum